

## DAS GILT NEU IM 2024

 **Vom Autokauf über den Konsumkredit bis zum Zivilschutz. Anfang Jahr treten zahlreiche Neuerungen in Kraft. Hier die wichtigsten Neuerungen für Konsumentinnen und Konsumenten im 2024**

Im nächsten Jahr wird vieles teurer – auch weil die Mehrwertsteueransätze steigen. Die Teuerung hat auch erfreuliche Folgen: Bei der direkten Bundessteuer sind höhere Abzüge möglich. Und wer die Bundessteuer vorauszahlt, erhält neu einen Vergütungszins. Auch sonst ändert sich für Konsumentinnen und Konsumenten einiges im nächsten Jahr. Das sind die wichtigsten Änderungen von «A» wie Autokauf bis «Z» wie Zivilschutz

**Autokauf** Der Durchschnitt der CO<sub>2</sub>-Emissionen aller Neuwagen, die zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2023 zugelassen wurden, beträgt 122g/km. Dieser Vergleichswert gilt ab 2024. Im Jahr zuvor waren es noch 129 g/km. Damit können Käufer eines neuen Autos besser abschätzen, wie energieeffizient ihr Wagen ist. Der Wert muss in der Preisliste und Online-Konfiguration angegeben werden.

**Bundessteuern** Wer die direkte Bundessteuer vorauszahlt, erhält neu einen Vergütungszins von 1,25 Prozent. Dafür erhöht der Bund den Verzugszins für säumige Steuerzahler von 4 auf 4,75 Prozent.

**Einfuhrzölle** Beim Import von diversen Gebrauchsgütern wie zum Beispiel Autos, Fahrrädern, Körperpflegeprodukten, Haushaltsgeräten oder Kleidern werden Zölle erhoben. Diese Einfuhrzölle werden per Anfang 2024 aufgehoben. Die Aufhebung der Industriezölle müsste zu einer Preisreduktion führen, falls die Anbieter die Einsparungen an die Konsumenten weitergeben.

**Elektrofahrzeuge** Neu müssen auch elektrisch angetriebene Fahrzeuge die Automobilsteuer von vier Prozent auf den Importpreis bezahlen. Die zusätzlichen Einnahmen fliessen in die Finanzierung der Nationalstrassen.

**Elternurlaub** Stirbt die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes, haben der Vater beziehungsweise die Ehefrau der Mutter zusätzlich zum zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub Anspruch auf einen 14-wöchigen Urlaub. Im Todesfall des Vaters beziehungsweise der Ehefrau der Mutter innerhalb von

sechs Monaten nach der Geburt des Kindes hat die Mutter Anspruch auf zwei zusätzliche Wochen Urlaub.

**Ergänzungsleistungen** Anfang 2021 traten neue Regeln bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen in Kraft. Zum Beispiel wurde das vorhandene Vermögen stärker berücksichtigt. Für Personen, die bereits Ergänzungsleistungen bezogen und bei denen die neue Regelung zu einer tieferen Rente geführt hätte, gab es eine Übergangsfrist von drei Jahren. Diese Frist läuft Ende Jahr ab. Ab 2024 gelten nun für alle EL-Bezüger die gleichen Regeln.

**Hinterlassenen- und IV-Rente** Die seit 2020 neu ausgerichteten Hinterlassenen- und IV-Renten der obligatorischen 2. Säule werden an die Teuerung angepasst. Die Erhöhung beträgt 6 Prozent. Für Renten, die früher festgelegt wurden, gibt es keine Erhöhung. Die Altersrenten der Pensionskasse steigen nur, wenn der Stiftungsrat der Kasse dies beschliesst. Die Altersrenten der AHV und die Renten der Invalidenversicherung werden im neuen Jahr nicht erhöht.

**IV-Rente** Für die Bestimmung einer IV-Rente muss bei Personen ohne Einkommen ein Einkommen angenommen werden, das eine Person in ihrer Situation erzielen könnte. Von diesem hypothetischen Einkommen werden neu 10 Prozent abgezogen. Diese Neuerung gilt auch für laufende Renten mit einem Invaliditätsgrad von 40 bis 69 Prozent.

**Kinder- und Erwachsenenschutz** Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde muss über angeordnete Massnahme wie Beistandschaft neben dem Zivilstandsamt neu auch das Betreibungsamt, das Grundbuchamt, die Ausweisbehörde und die Wohnsitzgemeinde informieren.

**Konsumkredit** Der Höchstzinssatz für Konsumkredite steigt um ein Prozent. Er beträgt neu zwölf Prozent für Barkredite und 14 Prozent für Überziehungskredite. Die neuen Maximalzinsen gelten nur für Verträge, die ab dem 1. Januar 2024 abgeschlossen werden.

**Krankenkassenprämien:** Neu sind die Prämien und die Kostenbeteiligungen bis zum Ende des Monats, in dem das Kind volljährig wird, ausschliesslich von dessen Eltern geschuldet. Das Kind kann für diese Kosten auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht belangt werden. Dazu eingeleitete Betreibungen sind nichtig. Volljährige Kinder können die Krankenkasse auch wechseln, wenn Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit ausstehen.

**Mehrwertsteuer** Für die Finanzierung der AHV erhöht der Bund die Mehrwertsteuersätze. Neu beträgt der Normalansatz 8,1 statt 7,7 Prozent. Die Steuer für die Beherbergung und der reduzierte Ansatz (etwa für Lebensmittel) erhöhen sich je um 0,1 Prozent auf 3,8 respektive 2,6 Prozent.

**Pensionskasse** Erstmals seit 2017 erhöht der Bundesrat den Mindestzins für Pensionskassenguthaben der Erwerbstätigen. Er beträgt im nächsten Jahr 1,25 Prozent. Die Gewerkschaften hatten eine Erhöhung auf 2 Prozent gefordert, der Arbeitgeberverband eine Senkung auf 0,75 Prozent.

**Radio- und TV-Steuer** Wer kein Gerät für den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen besitzt, konnte sich seit 2019 auf Gesuch hin von der Radio- und TV-Steuer befreien. Damit ist im nächsten Jahr Schluss. Nach wie vor zahlen müssen nur Wochenaufenthalter, Bewohner von Alters-, Pflege oder Studentenheimen, Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500'000 Franken, sowie Haushalte, in denen ein Taubblinder alleine wohnt oder ein AHV- oder IV-Rentner, der Ergänzungsleistungen erhält.

**Steuern** Bei der direkten Bundessteuer wird die kalte Progression nächstes Jahr ausgeglichen, indem die Abzüge für einige Positionen in der Steuererklärung 2024 erhöht werden. Beispiele: Der Abzug für Zweitverdiener steigt um 300 Franken auf 13'900 Franken. Für Aus- und Weiterbildungskosten kann man neu einen Betrag bis 12'900 Franken abziehen – das sind 200 Franken mehr als noch 2023. Und der Kinder- und Unterstützungszug steigt um 100 Franken auf je 6'700 Franken.

**Stiftungen** Neu kann der Stifter den Zweck und die Organisation seiner Stiftung alle zehn Jahre mit einem Gesuch an die Aufsichtsbehörde ändern lassen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist.

**Strafprozessordnung** Neu hat das Opfer das Recht, das Urteil oder den Strafbefehl gegen den Täter unentgeltlich zu erhalten. Dem Opfer wird die unentgeltliche Rechtspflege auch für die Durchsetzung seiner Strafklage gewährt, wenn es selber nicht die erforderlichen Mittel hat und die Strafklage nicht aussichtslos ist. Diese Kosten müssen später nicht zurückbezahlt werden. Im Strafbefehlsverfahren kann die Staatsanwaltschaft Zivilforderungen von Geschädigten bis 30'000 Franken neu auch ohne Anerkennung durch den Täter entscheiden, wenn deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist. Zudem muss die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten immer zwingend einvernehmen, wenn eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

**Strassenverkehr** Wer ein Gesuch um einen Lernfahror oder Führerausweis stellt, muss sich ab 1. März 2024 einer verkehrsmedizinischen Untersuchung nur unterziehen, wenn er 75 oder älter ist. Bisher lag die Altersgrenze bei 65 Jahren. Und die praktische Führerprüfung für den Erwerb eines Führerausweises für Fahrzeuge oder Motorräder dauert neu 60 statt 30 Minuten.

**Zivilschutz** Die Soldansätze im Zivilschutz werden an diejenigen der Armee angepasst und damit leicht erhöht. Neu erhält zum Beispiel ein Rekrut sechs statt vier Franken, ein Leutnant 17.50 statt zwölf Franken.